

1460/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heidrun Silhavy und Genossen haben am 29. November 1996 unter der Nr. 1561/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Waffenimitationen - Pumpguns gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Sind Sie der Meinung, daß Softguns rechtlich eingeordnet werden müssen?

2 . Sind Maßnahmen geplant, damit Softguns nicht mehr im Spielwarenhandel verkauft werden dürfen?

3. Treten Sie für eine altersmäßige Verkaufsbeschränkung ein?

Wenn ja, bis zu welchem Alter wollten Softguns nicht käuflich erworben werden können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Produktsicherheitsbeirat wurde mit dem Problemkreis Federdruckwaffen (Softguns) in der 37 . Sitzung am 12.11.96 aus Anlaß einer deutschen Notifikation im Rahmen des Eu-Produktsicherheitsnotfallsverfahrens (R.E.I.S. - Rapid Exchange of Information System) befaßt.

Da Federdruckwaffen zur Zeit keiner rechtlichen Regelung unterliegen, wurde dem Produktsicherheitsbeirat vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eine freiwillige Vereinbarung mit dem Waffen- und Spielzeughandel vorgeschlagen, die die Abgabe dieser Produkte an Personen über 18 Jahre und auf den Waffenhandel beschränkt.

Sollte diese Maßnahme nicht greifen, ist eine entsprechende rechtliche Regelung - als Verordnung aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder durch Änderung des Waffengesetzes - erforderlich .

Dieser Vorschlag wurde nach der Zustimmung des Produktsicherheitsbeirates der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesberufsgruppe des Waffenhandels im Bundesgremium des Eisenhandels, übermittelt. Eine Antwort steht noch aus.